

Evangelischer Friedhof Gütersloh
 Friedhofstraße 44
 33330 Gütersloh
 ☎: 05241/21175-75
 e-mail: friedhofsverwaltung@ekgt.de
 Beratungszeiten siehe Öffnungszeiten
 und nach Vereinbarung



Ausschnitt Kinderrasenreihengrabfeld XI K

Kinderrasenreihengrab für totgeborene Kinder auf dem Johannesfriedhof der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh

Nutzungszeit	15 Jahre
Ruhefrist*	15 Jahre
Größe eines Grabes	1,20 m x 0,60 m
Belegung je Grab	1 Beisetzung (ausschließlich totgeborene Kinder)
Gebühren für Erwerb der „Bestattungsrechte“ für die Ruhezeit pro Grab (Nutzungsrechte verbleiben bei der Friedhofsverwaltung)	250,00 Euro
Verlängerungsgebühr (bei Ablauf des Nutzungsrechtes** oder Zweitbelegung, wenn Nutzungszeit durch Ruhefrist überschritten wird)	Verlängerung und Zubelegung nicht möglich, da Reihengrab
Laufende Kosten an Friedhofsverwaltung: Friedhofsunterhaltungsgebühren***	keine
Pflege	Pflege durch die Nutzungsberechtigten oder Rasenschnittpflege durch die Friedhofsverwaltung
Grabdenkmal (nur Liegeplatte möglich)	- ist durch Steinmetzfachbetrieb aufzulegen (keine Stele mgl.) - ist formal über Fachfirma bei der Friedhofsverwaltung durch Nutzungsberechtigten zu beantragen
Gestaltung (Rasenfeld)	Laut der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, gültig auf allen Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde, Rücksprache mit Friedhofsverwaltung notwendig
Besonderheit	Aufhügelung nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung möglich, offiziell keine Verlängerung möglich

*Durch Hygienerichtlinien vorgegebener Zeitraum, in dem auf eine Erdbestattung keine weitere Erdbestattung durchgeführt werden darf. Die Ruhezeit ist für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gleich (s. auch Friedhofsordnung vom 16.06.2011).

**Nutzungsrechte werden von der Friedhofsverwaltung an Einzelne Personen oder Gemeinschaften auf Antrag vergeben. Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich, jedoch eine Umschreibung auf einen neuen Nutzungsberechtigten. Jegliche Änderungen sind der Friedhofsverwaltung frühzeitig bekannt zu geben. Sollte der Nutzungsberechtigte versterben, ist frühzeitig ein neuer Nutzungsberechtigter zu benennen.

***Gebühren für die Wege- und Grünflächenpflege, Abfallkosten, Wasserkosten, Abgaben an die Kommune, Unterhaltung der Gebäude und sonstigen baulichen Einrichtungen. Für alle Grabstellen pro Stelle berechnet und umgelegt auf Gesamtzahl der Grabstellen auf dem Friedhof. Es kann darauf eine Vorauszahlung geleistet werden.

Anmerkung: Alle Angaben beziehen sich immer auf die aktuellen Friedhofssatzungen und sind gegebenenfalls zu erfragen.